

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: August 2024

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("**Lieferant**"). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Sache selbst herstellt oder erzeugt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), die Herstellung eines Werkes (§ 631 BGB) oder die Erbringungen von Dienstleistungen (§ 611 BGB). Dabei meint „**Waren**“ bewegliche Sachen, Werke und Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB – in ihrer jeweils zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung – als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Waren vorbehaltlos annehmen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Schrift- oder Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Abweichungen und Hinzufügungen

in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

3 Leistung und Lieferung

Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt der jeweilige Bestimmungsort daher auch als Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Soweit Handelsklauseln nach den Incoterms vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die Incoterms 2020.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung vollständig oder zu einem wesentlichen Teil durch Dritte (insbesondere Subunternehmer) erbringen zu lassen, ausgenommen davon sind mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen („**Verbundenes Unternehmen**“ meint jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird oder mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht, jeweils vermittelt durch die Kontrolle der Geschäftsleitung oder Inhaberschaft von mehr als 50 % der Stimmrechte oder einer vergleichbaren Beteiligung an einem Unternehmen); wir werden die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Auf Anfrage wird der Lieferant Unterlagen zur Verfügung stellen, die eine positive Plausibilitätskontrolle des Angebots des Subunternehmers dahingehend zulassen, dass dieser die Vorschriften des Mindestlohngesetzes und Arbeitnehmerentsendegesetzes beachtet. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

Der Lieferant ist zur Teilleistung nicht berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung wurde ausdrücklich vereinbart. Die Annahme einer nicht vereinbarten Teillieferung lässt unsere Rechte hinsichtlich der gesamten Lieferung unberührt, auch wenn dies bei der Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Lieferfristen rechnen sich ab dem Tage der Bestellung. Sofern die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Vertragschluss zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch uns in Schrift- oder Textform zulässig.

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Ziffer 3.6 bleibt hiervon unberührt.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschaliereten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von

0,25% des Nettopreises pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4 Gefahrübergang und Abnahme; Annahmeverzug

Sofern nicht anderweitig vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Ware (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – in EURO und als Nettobetrag ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis als Festpreis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Soweit nach der ausdrücklich getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und der Preis für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Der vereinbarte Preis ist – falls nicht anders vereinbart – innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

Rechnungen und Lieferscheine müssen zumindest auf die entsprechende Bestellnummer bzw. den entsprechenden Bestellschein verweisen. Andernfalls

behalten wir uns das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen und jegliche Verantwortung für die Einhaltung der Zahlungsfristen abzuweisen.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Zahlungen nur gegen Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Lieferanten wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Leistungserbringung durch den Lieferanten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Der Lieferant kann gegen uns ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen von uns zunächst auf etwaige ältere Schulden oder auf Kosten und Zinsen anzurechnen.

6 Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. An Dritte dürfen derartige Unterlagen nur nach unserer vorherigen Zustimmung und nur zum Zweck der Erledigung des Vertrages weitergegeben werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Übereignung der gelieferten Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung des Preises bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des Preises für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung der Ware

unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7 Nutzungsrechte und Rechte Dritter

Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung des Vertrages entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Skizzen, Berichte, Entwürfe und sonstigen Unterlagen („**Arbeitsergebnisse**“).

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, räumt uns der Lieferant an individuell für uns erstellten Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, ausschließliches, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse ein, einschließlich des Rechts zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Sofern an den Arbeitsergebnissen Eigentumsrechte begründet und übertragen werden können, räumt uns der Lieferant zum Zeitpunkt ihrer Entstehung das alleinige und unbeschränkte Eigentum ein. Ziffer 6.4 gilt entsprechend.

Soweit der Lieferant geistiges Eigentum des Lieferanten, welches nicht speziell für uns entwickelt wurde („**Lieferanten-IP**“), in die Arbeitsergebnisse mit einbringt, behält der Lieferant alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche an der Lieferanten-IP. Sofern die Arbeitsergebnisse Lieferanten-IP enthalten, räumt uns der Lieferant hieran ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränktes Recht ein, einschließlich des Rechts zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und die Ware frei von Rechten Dritter sind. Machen Dritte Ansprüche gegen uns wegen der Verletzung ihrer (gewerblichen) Schutzrechte und Urheberrechte geltend, wird uns der Lieferant von allen Ansprüchen freistellen, es sei denn die Verletzung der Rechte Dritter beruht nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Lieferanten. Gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Arbeitsergebnisse oder Waren bleiben hiervon unberührt.

Produktmuster, Entwürfe, Unterlagen, Informationen und Daten („**unsere Informationen**“), die der Lieferant von uns für die Leistungserbringung erhält, hat der Lieferant nach Leistungserbringung an uns unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend machen. Der Lieferant darf unsere Informationen, die wir ihm zur Verfügung gestellt haben, nur für die Erfüllung seiner Leistungspflichten verwenden.

8 Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung), für Schäden infolge mangelhafter Verpackung und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, müssen die Waren zur Zeit des Gefahrübergangs, auch wenn dies nicht ausdrücklich gefordert wird, alle nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen aufweisen.

Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Beschädigung der Verpackung, falsche oder mangelhafte Verpackung, falsche Lieferdokumentation, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie im Falle von offenen Mängeln innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Lieferung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Entdeckung abgesendet wird.

Der Lieferant trägt im Rahmen seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware. Wir werden den Lieferanten rechtzeitig über die Aus- und Einbaumaßnahmen sowie die damit verbundenen erforderlichen Kosten informieren. Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist den Maßnahmen bzw. den Kosten widersprechen, gelten die Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten als erforderlich; dem Lieferanten steht der Gegenbeweis zu. Wir können einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch

dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9 Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung wird dadurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch einschließlich eines etwaigen Aufwendungsersatzanspruchs anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten darüber unter kurzer Darstellung des Sachverhalts schriftlich oder in Textform informieren. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10 Produkthaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben, es sei denn der Rückruf erfolgte aus Kulanz. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in einer markt- und branchenüblichen Höhe abzuschließen und zu unterhalten. Nach schriftlicher Aufforderung wird uns der Lieferant einen Nachweis über die Versicherungsdeckung übermitteln.

11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für vertragliche Gewährleistungsansprüche bei Sach- oder Rechtsmängeln beträgt drei (3) Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung jeweils mit der Abnahme. Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen eines Lieferantenregresses verjähren abweichend von § 445b Abs. 1 BGB ebenfalls nach drei (3) Jahren ab Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgegebene Ware oder Teile davon erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

12 Geheimhaltung

Die Parteien dürfen die bestehende Geschäftsbeziehung zueinander nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gegenseite gegenüber Dritten erwähnen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen in sämtlichen Medien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Pflicht hinweisen. Eine schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht durch einen Mitarbeiter einer der Parteien stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen diese AEB dar.

Die Parteien vereinbaren, Vertrauliche Informationen (i) streng vertraulich und sicher unter Verschluss zu halten, (ii) nur für den Vertragszweck zu verwenden, (iii) nicht zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist für den Vertragszweck vernünftigerweise erforderlich, (iv) nur Berechtigten Personen zugänglich zu machen und (v) gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern. Der Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die von oder auf Veranlassung einer Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen („**Informationsgeber**“) der anderen Partei („**Informationsempfänger**“) oder ihren Verbundenen Unternehmen oder, sofern vom Informationsempfänger zur Entgegennahme solcher Informationen bestimmt, von ihm oder seinen Verbundenen Unternehmen beauftragten Auftragnehmern oder externen Beratern im Hinblick auf den Vertragszweck zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder ob sie in mündlicher, visueller, elektronischer, schriftlicher oder anderer Form vorliegen. Umfasst sind insbesondere technische, wissenschaftliche, Handels-, Forschungs-, Marketing-, Lieferanten-, finanzielle, kommerzielle, rechtliche oder andere Informationen, Know-how, Strategien, Erfindungen, Ideen, Formeln, Prozesse, Daten (einschließlich Test- und Rohdaten), Softwarecode (Binär- und Quellcode), Verfahrensabläufe, Rezepturen und Spezifikationen sowie alle Notizen, Zusammenstellungen, Zusammenfassungen, Memos oder andere Dokumente, die vom Informationsempfänger erstellt wurden und die besagte Informationen enthalten, widerspiegeln oder anderweitig von den zuvor genannten Informationen abgeleitet sind. Umfasst sind ferner insbesondere Informationen, die (i) als „Vertrauliche Informationen“, „vertraulich“, „geheim“ oder auf ähnliche

Weise die relevanten Informationen als Vertrauliche Informationen kennzeichnen oder (ii) aufgrund ihrer Natur oder der Umstände als Vertrauliche Informationen erkennbar sind. „**Berechtigte Personen**“ sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, Organmitglieder und Mitarbeiter des Informationsempfängers und seiner Verbundenen Unternehmen sowie Auftragnehmer oder externe Berater des Informationsempfängers und seiner Verbundenen Unternehmen.

Der Informationsempfänger ist verpflichtet, (i) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen auf eine minimale Anzahl von Personen zu begrenzen, die die Vertraulichen Informationen für den Vertragszweck kennen müssen und die durch berufliche Schweigepflichten oder Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden sind, die nicht weniger streng als die Bedingungen dieser Vereinbarung sind, und (ii) dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung befolgen, als wären sie selbst als Informationsempfänger Partei dieser Vereinbarung. Der Informationsempfänger haftet für jeden Verstoß der vorbenannten Personen gegen diese Vereinbarung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Geheimhaltungsverpflichtung des Informationsempfängers gilt nicht für solche Vertraulichen Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger bekannt waren, (ii) nach ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind, (iii) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder ohne einen Verstoß des Informationsempfängers gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden oder (iv) von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen selbst entwickelt worden sind. In keinem Fall darf der Informationsempfänger bekannt geben, dass die Vertraulichen Informationen von dem Informationsgeber stammen, es sei denn, er ist hierzu gemäß dem nachstehenden Absatz 12.5 verpflichtet.

Der Informationsempfänger ist berechtigt, Vertrauliche Informationen des Informationsgebers offenzulegen, wenn und soweit eine solche Offenlegung (a) zur Erfüllung zwingender gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder der Durchsetzung, Ausübung oder Abwehr gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche dient; (b) zur Erfüllung der Offenlegungspflichten des Informationsempfängers aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder aufgrund der Regelwerke einer Börse, Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung erforderlich ist; (c) gegenüber Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern des Informationsempfängers erfolgt, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Informationsempfänger und/oder seinen Verbundenen Unternehmen zu erfüllen, und die durch berufliche Schweigepflichten oder Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden sind, die nicht weniger streng als die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind und die auch die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers schützen; (d) gegenüber Banken und Finanzinstituten erfolgt, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Informationsempfänger und/oder seinen Verbundenen Unternehmen zu erfüllen, und die vertraglich oder auf

andere rechtlich bindende Weise verpflichtet sind, die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers geheim zu halten; oder (e) nach anwendbarem Recht zulässig ist. In den Fällen der vorstehenden Absätze (a) bis (d) wird der Informationsempfänger dennoch wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen während einer solchen Offenlegung zu schützen. Im Fall von Absatz (b) muss der Informationsempfänger den Informationsgeber, sofern und soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor Offenlegung schriftlich hiervon benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch eine einstweilige Verfügung oder einen sonstigen Rechtsbehelf unterbinden oder den Informationsempfänger von den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung befreien kann. Der Informationsempfänger wird mit dem Informationsgeber soweit erforderlich und zumutbar zusammenarbeiten und ihn unterstützen, um eine einstweilige Verfügung oder einen sonstigen Rechtsbehelf zu erwirken. Der Informationsempfänger muss die vom Informationsgeber so erlangten Schutzmaßnahmen befolgen und darf die Vertraulichen Informationen nur soweit offenlegen, wie deren Offenlegung rechtlich verpflichtend ist.

Auf das jederzeit mögliche schriftliche Verlangen des Informationsgebers hat der Informationsempfänger bzw. hat der Informationsempfänger sicherzustellen, dass die Berechtigten Personen, soweit dies jeweils rechtlich zulässig ist, unverzüglich (i) die von oder auf Veranlassung des Informationsgebers in physischer Form dem Informationsempfänger zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen, insbesondere Produktmuster, an den Informationsgeber zurückzugeben bzw. zurückgeben und im Übrigen (ii) die Vertraulichen Informationen zu vernichten bzw. vernichten. Der Informationsempfänger darf eine Kopie der Vertraulichen Informationen, die ungeachtet des Ablaufs, der im nachfolgenden Absatz festgelegten Laufzeit dauerhaft dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, ausschließlich und nur insofern zurückhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich ist. Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB oder anderen Vorschriften sind ausgeschlossen. Der Informationsempfänger ist nicht verpflichtet, Vertrauliche Informationen in Form von automatisch im Rahmen von üblichen Informationstechnologieverfahren erstellten Computer-Back-Up-Kopien zu löschen, vorausgesetzt, dass der Informationsempfänger von diesen Kopien keinen Gebrauch macht.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Erfüllung bzw. Beendigung des Vertrags fort. Für Vertrauliche Informationen, die nach anwendbarem Recht Geschäftsgeheimnisse darstellen, bestehen die Geheimhaltungsverpflichtungen des Informationsempfängers so lange fort, bis diese Vertraulichen Informationen nicht mehr als Geschäftsgeheimnisse gelten.

13 Datenschutz

Definitionen. "**Datenschutzregelungen**" bezeichnet alle anwendbaren Regelungen zum Schutz Personenbezogener Daten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - "**DSGVO**").

"Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden **"Betroffene Person"**) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Erfasst werden ferner auch Besondere Kategorien personenbezogener Daten.

"Besondere Kategorien personenbezogener Daten" sind Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

"Verarbeitung" ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Der Lieferant ist zur Einhaltung der Datenschutzregelungen verpflichtet. Die Einhaltung umfasst insbesondere die folgenden Verpflichtungen:

(a) Der Lieferant beachtet die Datenschutzgrundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit.

(b) Der Lieferant hat alle Rechte der Betroffenen Personen zu beachten, wie etwa das Recht auf Auskunft zu Personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und/oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

(c) Der Lieferant ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein: (i) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung Personenbezogener Daten; (ii) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen; (iii) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder

technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen; (iv) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(d) Der Lieferant ist verpflichtet, die Datenschutzregelungen, insbesondere Art. 28 der DSGVO, zur Auftragsverarbeitung strikt einzuhalten. Verarbeitet der Lieferant Personenbezogene Daten von uns, so ist insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

(e) Der Lieferant ist verpflichtet, die Datenschutzregelungen zum Datentransfer in Drittländer und/oder internationale Organisationen einzuhalten, insbesondere jedoch in Fällen des Drittlandbezugs, d.h. bei einem Datentransfer außerhalb der europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, ein angemessenes Datenschutzniveau in dem Empfängerland zu gewährleisten.

(f) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, welche mit der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten betraut sind, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu verpflichten.

Sollten wir von einem Dritten in Anspruch genommen werden und ist dieser Anspruch auf eine – auch angebliche – Verletzung der in Ziffer 13.2 genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zurückzuführen, wird der Lieferant uns von allen etwaigen Ansprüchen freistellen sowie die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung übernehmen.

14 Export- und Ausfuhrbestimmungen

Liefern wir Waren eines Vertrages, der diesen AEB unterliegt, an einen Dritten, werden von uns alle anwendbaren nationalen und internationalen (Wieder-) Ausfuhrkontrollbestimmungen geprüft und eingehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Produkte und/oder Leistungen gemäß anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen, insbesondere Deutschlands, der Europäischen Union und USA, sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte und Leistungen in seinen Geschäftsdokumenten, mindestens in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung, Lieferpapieren und der Rechnung, zu unterrichten. Hierbei gibt der Lieferant mindestens die Ausfuhrlistennummer bzw. Exportklassifizierungsnummer sowie weitere von uns angeforderte Informationen an. Der Lieferant bestätigt, dass weder er noch ein mit ihm Verbundenes Unternehmen auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der USA oder des Landes seiner Niederlassung genannt ist und er uns entsprechend über eine Änderung dieses Status unterrichtet.

Wir sind nicht zur Erfüllung einer Vereinbarung verpflichtet, wenn dies einen Verstoß gegen nationale oder internationale Außenhandels- oder Zollvorschriften darstellen würde.

15 Compliance

Der Lieferant wird immer in vollem Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und sonstigen

Regeln, einschließlich, aber nicht nur, allen anwendbaren Kartellgesetzen und Antikorruptionsgesetzen sowie Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie Datenschutzgesetzen und den anwendbaren Gesetzen zum Schutz von Menschenrechten (zusammen die **„Anwendbaren Gesetze“**) handeln und wird, falls anwendbar, dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter, Direktoren und leitenden Angestellten, Handelsvertreter und sonstige Dritte, die in seinem Namen oder/und Auftrag handeln (alle zusammen die **„Repräsentanten“**) sich ebenso an das obige halten.

Unbeschadet des Vorgenannten wird der Lieferant in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einem Amtsträger, einer politischen Partei oder internationalen Organisation, einem Krankenhaus, einem Arzt oder anderen Angehörigen der Gesundheits-Fachkreise, einer Krankenversicherung oder ähnlichen Organisation oder einem ihrer Mitarbeiter, einem Kunden oder sonstigen Dritten weder direkt noch indirekt eine Zahlung ein Geschenk, einen Beitrag oder sonstigen Vorteil (einschließlich, aber nicht nur, von Rückvergütungen, Schmiergeldern oder illegalen Rabatten) anbieten, versprechen oder gewähren, um Geschäft zu generieren oder zu behalten, oder eine Zulassung, Erstattung, Erlaubnis, ein sonstiges Zugeständnis oder eine anderweitig bevorzugte Behandlung zu erhalten, und wird dafür sorgen, dass sich seine Repräsentanten ebenso daran halten.

Der Lieferant wird sich an den Third-Party Code of Conduct/Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Fresenius Kabi Gruppe (den **„Code“**) halten und dafür sorgen, dass seine Repräsentanten dies ebenso tun. Eine Kopie des derzeit geltenden Codes ist verfügbar im Internet unter https://www.fresenius-kabi.com/de/documents/Verhaltenskodex_fuer_Geschaeftspartner.pdf. Dieser Code ist Bestandteil dieses Vertrages. Auf unsere Anforderung wird der Lieferant schriftlich bestätigen, dass er und seine Repräsentanten sich an die jeweils geltende Fassung des Codes halten.

Im Falle einer nicht unerheblichen Verletzung der Bestimmungen des Codes oder Anwendbarer Gesetze sind wir berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Lieferant wird vollumfänglich kooperieren und uns sowie allen mit uns Verbundenen Unternehmen und allen von uns beauftragten Auditoren alle erschöpfenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, wenn und soweit uns oder ein mit uns Verbundenes Unternehmen oder ein von uns beauftragter Auditor eine Überprüfung in Bezug auf die Compliance des Lieferanten mit dem Code und den Anwendbaren Gesetzen sowie auf die von dem Lieferanten zur Sicherstellung von Compliance ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen durchführt. Wir werden den Lieferanten mit angemessenem Vorlauf über beabsichtigte Audits informieren. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich von Verletzungen Anwendbarer Gesetze, des Codes können wir ohne vorherige Ankündigung Prüfungen durchführen.

Hat der Lieferant in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachweislich mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder

Verhaltensweisen wettbewerbswidrig abgestimmt, hat er 10% der unter diesem Vertrag insgesamt in Rechnung gestellten Rechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an uns zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

16 Menschen- und Umweltschutzrechte-Klausel

Der Lieferant wird Menschenrechte achten und die unten definierten Umweltstandards in seinem Einflussbereich etablieren und einhalten sowie nicht zu deren Verletzung beitragen oder eine solche verursachen. Der Lieferant wird alle Menschenrechts- und Umweltaspekte achten, die im Code unter „Verantwortung für die Umwelt (Ziff. 5)“ und unter „Beschäftigungsstandards, Menschenrechte“ (Ziff. 17)“ aufgeführt sind, und stellt sicher, dass seine Repräsentanten diese achten und die anwendbaren Gesetze zu Menschenrechten und Umweltschutz einhalten (im Folgenden: **„Menschen- und Umweltschutzrechte“**). Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein Managementsystem für Menschen- und Umweltschutzrechte einzurichten, einen seiner Größe und seinem Geschäfts- bzw. Risikoprofil angemessenen Sorgfaltspflichten-Prozess für Menschen- und Umweltschutzrechte zu etablieren und aufrechtzuerhalten, um menschenrechtliche und Umweltrisiken zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern und um negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte in seinem eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu adressieren. Der Lieferant wird die in dieser Klausel zu Menschen- und Umweltschutzrechten beschriebenen Verpflichtungen in seiner Lieferkette umsetzen und seine Lieferanten dazu anhalten, diese bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Der Lieferant wird potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte durch die Aktivitäten des Lieferanten identifizieren, bewerten, melden und damit umgehen. Der Lieferant wird in vollem Umfang mit uns zusammenarbeiten und uns in unseren Bemühungen unterstützen, die Achtung der Menschen- und Umweltschutzrechte entlang der Lieferkette sicherzustellen. Der Lieferant wird ferner seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte zu beschweren sowie ihnen Zugang zum Beschwerdemechanismus von Fresenius Kabi erlauben, und wird keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende ergreifen oder androhen, die diesen Beschwerdemechanismus nutzen.

Im Falle von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen Menschen- und Umweltschutzrechte im eigenen Unternehmen oder in der Lieferkette wird der Lieferant uns über geeignete Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um die Ursachen für die negativen Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte anzugehen, zu beenden oder abzumildern. Wenn der Lieferant die oben genannten Risiken und Verstöße nicht innerhalb einer angemessenen Frist verhindert oder beseitigt hat, können wir dem Lieferanten unsere Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans anbieten, um die Risiken und Verstöße gegen Menschen- und Umweltschutzrechte zu beseitigen. Wenn nach unserer alleinigen Einschätzung die vom Lieferanten

unternommenen Anstrengungen zur Verhinderung und Abmilderung von Verstößen gegen Menschen- und Umweltschutzrechte fortdauernd nicht wirksam bzw. nicht angemessen erscheinen, können wir diesen Vertrag so lange aussetzen, bis die Verstöße beseitigt sind. Im Falle schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte, die der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen adressiert hat, können wir diesen Vertrag kündigen. Im Falle schwerwiegender Verletzungen von Menschen- und Umweltschutzrechten und/oder schwerwiegender tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen, die darauf hindeuten, dass der Lieferant nicht bereit ist, diese angemessen anzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, können wir alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien beenden. Ein schwerwiegender Verstoß und/oder eine schwerwiegende nachteilige Auswirkung ist eine nachteilige Auswirkung auf Menschen- und Umweltschutzrechte, die aufgrund ihrer Art besonders signifikant ist oder eine große Anzahl von Personen oder ein großes Gebiet der Umwelt betrifft, oder die irreversibel ist, oder die durch die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der vor der Auswirkung herrschenden Situation erforderlich sind, besonders schwer zu beheben ist.

Der Lieferant wird uns auf Anfrage, die auf einem begründeten Verdacht beruht, Informationen über Einzelfälle im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über seine Geschäftstätigkeit, soziale Belange und Umweltbelange. Um die Einhaltung dieser Klausel durch den Lieferanten zu überprüfen, können wir vom Lieferanten Informationen über dessen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte anfordern und einholen, um ein gemeinsames Verständnis der identifizierten Risiken zu schaffen und diese Informationen als Grundlage für weitere, abgestimmte Maßnahmen zu nutzen. Um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu identifizieren oder die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zu beurteilen, können wir (auf eigene Kosten) die Einhaltung der Menschen- und Umweltschutzrechte durch den Lieferanten im Sinne dieser Klausel überprüfen. Wir werden den Lieferanten mit angemessenem Vorlauf über beabsichtigte Audits informieren. Bei substantiierter Kenntnis von möglichen oder tatsächlichen schweren negativen Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte können wir ohne vorherige Ankündigung Prüfungen durchführen. Der Lieferant wird mit uns und allen unseren bevollmächtigten Tochtergesellschaften oder in deren Auftrag handelnden Prüfern in Bezug auf den Prüfungsgegenstand umfassend kooperieren und schlüssige Unterlagen zur Verfügung stellen.

Sollten wir von gerichtlichen Ansprüchen eines Dritten oder einer behördlichen Maßnahme in Bezug auf eine tatsächliche oder potenzielle Verletzung der Menschen- und Umweltschutzrechte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten („**Ansprüche Dritter**“) in Kenntnis gesetzt werden, wird der Lieferant uns und unsere Verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter auf eigene Kosten

verteidigen, entschädigen und von allen derartigen Ansprüchen Dritter freistellen.

17 Mindestlohngesetz

Der Lieferant bestätigt hiermit, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) und die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer) einzuhalten.

Der Lieferant gewährleistet, dass er und die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhalten.

Der Lieferant stellt uns und die mit uns Verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, die gegen uns oder unsere Verbundenen Unternehmen von Arbeitnehmern des Lieferanten, von Arbeitnehmern etwaiger eingesetzter Subunternehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) aufgrund des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes erhoben werden frei und kommt für Schäden und Kosten, einschließlich der notwendigen Rechtsverteidigung auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.

Der Lieferant wird uns und die mit uns Verbundenen Unternehmen bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen und uns insbesondere die hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf Aufforderung hin Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter abgeleistete Arbeitsstunden unverzüglich vorzulegen. Der Lieferant wird auch etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer hierzu verpflichten. Die Vorschriften des BDSG sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Jeder Verstoß durch den Lieferanten oder seiner eingesetzten Subunternehmer gegen die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes, der für sich genommen oder durch seine wiederholte Begehung geeignet ist, Ansprüche von Arbeitnehmern des Lieferanten oder seiner eingesetzten Subunternehmer gegen uns zu begründen oder geeignet ist, um gegen uns ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, berechtigt uns den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von diesem ohne Fristsetzung zurückzutreten.

18 Abtretungen

Einer Forderungsabtretung durch den Lieferanten wird nur zugestimmt, wenn der Neugläubiger uns von einer Inanspruchnahme im Falle einer irrtümlichen Zahlung an den Altgläubiger freistellt. Dies gilt nicht für Geldforderungen im Sinne von § 354a HGB.

19 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für die AEB und die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Soweit der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Frankfurt am Main ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

20 Schlussbestimmungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.